

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Pe 3 - 88/3

Graz, am 30. März 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznote 1988).

Tel.: (0316) 7031/2428 od. 2671

DVR.Nr. 0087122

Rechtfertigungsmitteilung
Z: *AP* GE/98

Datum: - 1. APR. 1988

Verteilt: 5. April 1988 *Hof*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

i.V. Dr. Burger eh.

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Pe 3 - 88/3

Graz, am 30. März 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz ge-
ändert wird (Preisgesetzno-
velle 1988).

Bezug: 36.343/4-III/7/88

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit do. Note vom 25. Februar 1988, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1988), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Art.I:

Die zeitweilige Übertragung von Kompetenzen an den Bund muß vom
Standpunkt des bundesstaatlichen Prinzips aus grundsätzlichen Er-
wägungen bemängelt werden.

2. Zu Art.II:

Gegen die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, der
in erster Linie der Behebung von Mängeln und Beseitigung von Un-
klarheiten dient, bestehen keine Bedenken.

Zu Art.II Z.2 sei jedoch angemerkt, daß es sich bei dieser Be-
stimmung nur um eine Klarstellung im Sinne der Erläuternden Be-
merkungen handeln kann. Keinesfalls kann aber diese Bestimmung
dariüber hinausgehend so verstanden werden, daß auch die Gestaltung
der betriebswirtschaftlichen Tarifstruktur der Preisbestimmung un-
terliegt. Eine diesbezügliche Verdeutlichung in den Erläuternden
Bemerkungen wäre wünschenswert.

./.

- 2 -

3. Zu den im Erlaß angeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird folgender Standpunkt vertreten:

Zu Pkt. 1. lit. b und c:

Bei radioaktiven und homöopathischen Arzneimitteln, aber auch bei arzneimittelähnlichen Sachgütern (sogenannten Hausmitteln) wie Schwedenbitter etc. wäre im Hinblick auf zahlreiche Beschwerden aus Konsumentenkreisen wegen überhöhter Preise eine Preisregelung zumindest durch die Festsetzung der Handelsspannen gerechtfertigt.

Zu Pkt. 4.:

Wie von den Vertretern der Landespreisbehörden wiederholt angeregt wurde, müßte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß die Preise und sonstigen Angaben dem jeweiligen Sachgut eindeutig zuzuordnen sind. Gerade im Hinblick auf die schwierige Vergleichbarkeit der Bedarfsgegenstände oder der Bedarfsleistungen kommt der Ersichtlichmachung der Preise besondere Bedeutung zu. Dem Konsumenten muß zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst durch Preisvergleiche ein Urteil zu bilden. Die in der Praxis immer häufiger zu beobachtende Tendenz, einfach Preislisten anzubringen, müßte durch eine entsprechende Novellierung des § 11 bzw. der Forderung nach einer eindeutigen Zuordnung der Preise zum jeweiligen Sachgut entgegengetreten werden.

Zu Pkt. 5.:

Obwohl Steckschilder von den Gesundheitsbehörden aufgrund des Lebensmittelgesetzes nicht mehr zugelassen werden, haben zahlreiche

Fleischereibetriebe die Möglichkeit zu einer anderen dem Gesetz entsprechenden Preisauszeichnung gefunden. Die Firmen verwenden Schienen mit Preisschildern, sodaß der Preis leicht dem Sachgut zuzuordnen ist. In manchen Betrieben wurden die Fleischtassen mit einem Printer bedruckt. Zum Teil werden auch Preisschilder unmittelbar vor die Fleischtassen gestellt. Die Preisauszeichnung in der Vitrine erfolgt auch oft durch ein Aufschieben von Preisschildern auf Stangen. Aus diesen Beispielen ist zu erkennen, daß mit Phantasie und gutem Willen eine ordnungsgemäße Preisauszeichnung auch ohne Steckschilder möglich ist.

Zu Pkt. 6.:

Die Forderung der Bundeskammer, wonach bei gezielter Werbung ausländischer Unternehmer in Österreich alle Eingangsabgaben, die von österreichischen Käufern beim Verbringen der Ware ins Inland zu entrichten sind, in den Bruttopreis einbezogen werden sollen, erscheint vor allem im Hinblick auf die Bedeutung in grenznahen Gebieten durchaus gerechtfertigt; allerdings ist die Durchführbarkeit wegen kaum in Frage kommender Sanktion zweifelhaft.

Zu Pkt. 7.:

Die Anfügung der vorgeschlagenen Bestimmung an den § 11 c Abs. 4, betreffend den für die Umrechnung der in ausländischer Währung angegebenen Preise zur Anwendung kommenden Kurs, bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft wäre wünschenswert. Eine Schwierigkeit ergibt sich allerdings bei Kursschwankungen.

Zu Pkt. 8.:

Wenn die Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist, wäre gegen eine andere Kundmachungsform

- 4 -

nichts einzuwenden. Die Möglichkeit einer anderen Kundmachung müßte aber aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich für den Krisenfall vorbehalten bleiben.

Zu Pkt. 9.:

Die Anregung der Bundeskammer "im Zuge der Überprüfung der Zweckmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen auch die Frage der Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Bestimmung über die Preistreiberei, soweit sie die Kontrolle ortsüblicher Preise zum Gegenstand hat, zu überprüfen" bzw. zumindest das zulässige Ausmaß von Preisüberschreitungen auf 20 % anzuheben, muß entschieden abgelehnt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung einer erheblichen Preisüberschreitung ohnedies von der Obergrenze der ermittelten Preise auszugehen und hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Sachgüter und -leistungen bzw. der Betriebe ein strenger Maßstab anzulegen. Der Argumentation, daß im Zuge der europäischen Integration der Anpassungsprozeß an Preissenkungen erschwert werden könnte, ist entgegenzuhalten, daß nach § 14 Abs. 3, 3. Rechtsregel, Preisgesetz, nur die erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises, niemals aber ein geringerer Preis strafbar sein kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsvorstand
i.V.

